

Frauenquote für Sparkassen

Schleswig-Holstein schreibt Gleichstellung fest

(BS/jf) Im echten Norden müssen die Geschäftsführungsorgane und Verwaltungsräte öffentlich-rechtlicher Sparkassen künftig paritätisch besetzt werden. Das Land hat eine verbindliche Frauenquote eingeführt und das Kabinett auf Vorschlag von Finanzministerin Monika Heinhold einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen.

„Frauen sind die Hälfte der Bevölkerung, also sollten sie auch zur Hälfte mitbestimmen dürfen. Leider sind wir in puncto Gleichstellung immer noch nicht da, wo wir hinwollen“, begründet die Finanzministerin das Vorhaben. Zumal sich immer wieder zeige, dass Freiwilligkeit nicht zu gewünschten Erfolg führe. Deshalb habe sich die Landesregierung entschieden, eine verbindliche Frauenquote einzuführen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in den Sparkassen-Verwaltungsräten Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden müssen. Die gleiche Regelung gilt auch für die Geschäftsführungs-

und Aufsichtsorgane von Schleswig-Holsteins Landesunternehmen und Landesbeteiligungen. Künftig darf das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen nur noch eine Person betragen. Wobei es keine Vorgabe gibt, zu welcher Seite die Waage sich neigt.

Sollte das Geschäftsführungsorgan nur aus einer Person bestehen, sollen Frauen und Männer bei der Neubesetzung alternierend berücksichtigt werden. Für die Sparkassen ist dies eine neue Regelung. „Wirkliche Gleichstellung ist erst dann erreicht, wenn wir keine Quote mehr brauchen. Aber bis dahin ist es noch ein weiter Weg“, erklärte *Heinhold* abschließend.

Mehr Mittel gefordert

Flüchtlingskosten überfordern kommunale Ebene

(BS/jf) Der Deutsche Landkreistag (DLT) warnt vor einer Überforderung der öffentlichen Haushalte durch den Sozialleistungsbezug von Geflüchteten aus der Ukraine. Und fordert zugleich mehr Unterstützung.

„Der Umstand, dass ukrainische Flüchtlinge direkt die höheren Leistungen nach dem SGB II erhalten, führt zu weiterer Zuwanderung und einer systematischen Überlastung unseres Systems. Die Unterbringungskapazitäten sind vielerorts gänzlich erschöpft und es kommen immer mehr Ukrainer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die dort eigentlich bereits Schutz genießen“, beschreibt der DLT-Präsident, Landrat *Reinhard Sager* die Situation. Hier sei der Bund gefordert, dringend gegenzusteuern.

Zudem sieht *Sager* wie auch Leipzigs Oberbürgermeister *Burkhard Jung* (siehe Seite 17) Bund und Länder in der Pflicht, mehr Mittel bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine bereitzustellen. „Die Kommunen brauchen endlich verlässliche Aussagen zur Finanzierung der kommunalen Flüchtlingskosten“, so *Sager*. Im Zuge dessen sollen Bund und Länder sämtliche Wohnkosten für anerkannte Flüchtlinge rückwirkend zum 1. Januar 2022 übernehmen.

Wann sind Beteiligungen erlaubt?

Beteiligungen haben vielfach eine beachtliche, nicht nur finanzielle, Bedeutung für die Kommunen. Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) darf sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn:

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der Einfluss der Kommune auf das Unternehmen wird vom eingebrachten Kapital und der Höhe der Stimmrechte bestimmt. Die folgenden Ausführungen und Quervergleiche betreffen ausschließlich die Beteiligungen der hessischen kreisfreien Städte, an denen sie mindestens im maßgeblichen Umfang (größer gleich 20 Prozent) beteiligt waren. Datengrundlage sind die Beteiligungsberichte des Jahres 2018.

„Konzern Kommune“ Verborgene Gehälter und allerhand Mandate



Dr. Ulrich Kellmann leitet die Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt. Foto: BS/privat

Städte haben darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Stadt die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und der Veröffentlichung im kommunalen Beteiligungsbericht zustimmen (§ 123a Absatz 2 Satz 2 HGO). So die Theorie – in der Praxis wird das heterogen umgesetzt.

Lediglich im nordhessischen Kassel waren bei allen betrachteten Beteiligungen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans angegeben. Die niedrigste prozentuale Quote wies mit unter 60 Prozent Frankfurt am Main aus. Das ist nicht sachgerecht. Bei maßgeblichen Beteiligungen ist nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz und des

öffentlichen Interesses darauf hinzuwirken, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans zu veröffentlichen.

Dem Aufsichtsrat kommt eine wichtige Kontroll- und Überwachungsfunktion zu. Für die Beteiligungssteuerung ist daher die Belastung der Aufsichtsräte relevant. Gerade in größeren Städten werden Fehler gemacht, indem Verantwortungsträger in Überlastungssituationen gebracht werden und damit nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeiten angemessen wahrzunehmen. Das ist mit Risiken für den Kommunalhaushalt verbunden (siehe Tabelle).

Darmstadt und Offenbach am Main waren die einzigen Städte des Vergleichs, bei denen keine Person in mehr als zehn Auf-

sichtsräten vertreten war. In Frankfurt am Main hingegen gab es sogar eine Person mit mehr als 15 Aufsichtsratsmandaten.

Neben den erforderlichen fachlichen Qualifikationen sollten die Aufsichtsratsmitglieder über ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Sind einzelne Personen gleichzeitig in mehreren Aufsichtsräten vertreten, besteht die Gefahr, den einzelnen Mandaten nicht mehr im notwendigen zeitlichen Umfang nachkommen zu können. Der Stadt kommt als Gesellschafter die Verantwortung zu, auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der städtischen Beteiligungen entsprechend hinzuwirken.

Die Anzahl der Aufsichtsratsmandate sollte bei hauptamtlichen Wahlbeamten vorschlagsweise auf maximal zehn reduziert werden. Auf diese Weise können diese Personen ihren Pflichten im notwendigen zeitlichen Umfang nachkommen. Für ehrenamtlich tätige Personen empfiehlt sich eine noch niedrigere Anzahl an Aufsichtsratsmandaten: maximal fünf.

Lesen Sie mehr zum Thema „Betätigungen, Aufsichtsratsmandate und Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans“ im Großstädtebericht, Hessischer Landtag, Drucksache 20/6483 vom 19. November 2021, S. 50 ff. Der vollständige Bericht ist kostenfrei unter [rechnungshof.hessen.de](https://www.hessen.de) abrufbar. Siehe zu diesem Thema auch: Deutscher Public-Corporate-Governance-Musterkodex (D-PCGM), <https://pcg-musterkodex.de>

	Anzahl der Personen mit mindestens fünf Aufsichtsratsmandaten		
	5-10 Mandate	11-15 Mandate	>15 Mandate
Darmstadt	10 Personen	–	–
Frankfurt am Main	20 Personen	3 Personen	1 Person
Kassel	8 Personen	1 Person	–
Offenbach am Main	7 Personen	–	–
Wiesbaden	5 Personen	2 Personen	–

Abbildung: Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans im Jahr 2018 Quelle: BS/Eigene Erhebungen; Stand: April 2021



In der großen kreisangehörigen Kolpingstadt Kerpen – ca. 68.000 Einwohnende – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Stelle einer / eines Ersten Beigeordneten (m/w/d) B 3 LBesG NRW

als allgemeine Vertreterin / allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters zu besetzen.

Die Kolpingstadt Kerpen bietet mit ihrer verkehrsgeographisch günstigen Lage zu den Großstädten Köln, Bonn und Düsseldorf, ihrer guten Infrastruktur und ihren Qualitäten im Hinblick auf Wohn-, Freizeit- und Erholungsangebote ein attraktives Arbeitsumfeld. Nähere Informationen zu Kerpen erhalten Sie unter www.stadt-kerpen.de.

Bewerberinnen und Bewerber müssen gem. § 71 Abs. 3 GO NRW die für das Amt der bzw. des Beigeordneten erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Da die Kolpingstadt Kerpen eine große kreisangehörige Stadt ist, müssen Bewerberinnen und Bewerber außerdem die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen. Die Beigeordneten werden vom Stadtrat gewählt und auf acht Jahre als Beamte auf Zeit ernannt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 3 LBesG NRW. Daneben steht eine Dienstaufwandsentschädigung zu.

Weiterhin ist beabsichtigt den / die Stelleninhaber/in zum Kämmerer / zur Kämmerin zu bestellen.

Zum geplanten Aufgabenbereich gehören insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

- Rechtsangelegenheiten
- Finanzen
 - Sicherheit und Ordnung
 - Schulen, Sport und Kultur
 - Jugend

Eine Änderung der Geschäfts- und Dezernatsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, die Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht – unter Nennung der Anschriften der Personalakten führenden Stelle – zu erteilen.

Sollten Sie Interesse an der ausgeschriebenen Stelle haben und davon überzeugt sein, dass Sie den hohen Anforderungen gerecht werden, so richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien sowie lückenlosen Tätigkeitsnachweisen bis zum 14.11.2022 an den

Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen Herr Dieter Spürck

- persönlich -
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

Sollten Sie Fragen zu der ausgeschriebenen Stelle haben, so steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Spürck, Rufnummer 02237 58353, zur Verfügung.

NRW.BANK
20 JAHRE FÖRDERUNG FÜR NRW

„Wir lernen jetzt für die digitale Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Ermöglicht durch: die NRW.BANK – Förderbank für Nordrhein-Westfalen.

Die ganze Geschichte unter: nrwbank.de/gelsenkirchen

NRW.BANK
Wir fördern Ideen